

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 1 | München, den 16. Februar 2023

DATUM	INHALT	SEITE 1
16.02.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)	2
16.02.2023	Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats (GO MR)	2
16.02.2023	Änderung der Verwaltungsratswahlsatzung (VRS)	9

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien

(Kostensatzung)

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien vom 26. Oktober 2012 (AMBI 2022, S. 26) ist am 17. Januar 2023 in Kraft getreten.

München, den 16. Februar 2023

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -

Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats

Vom 16. Februar 2023

Die Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR) vom 12. Mai 2022 (AMBI 2022, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die §§ 11 bis 15 werden durch die folgenden §§ 11 bis 14 ersetzt:

„§ 11 Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Strategiefragen

§ 12 Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung

§ 13 Ausschuss für Infrastruktur, Medienentwicklung und Innovation

§ 14 Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte“
 - b. Die §§ 16 bis 32 werden zu den §§ 15 bis 31.
2. Die §§ 10 bis 19 werden durch die folgenden §§ 10 bis 18 ersetzt:

§ 10

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Medienrat hat folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Strategiefragen,

2. Ausschuss für Aufsicht und Inhalte-
regulierung,
3. Ausschuss für Infrastruktur, Medien-
entwicklung und Innovation,

(2) Der Medienrat hat folgende ständige beschließende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Medienkompetenz und
Inhalte,
2. Vorsitzendenausschuss.

(3) Die Mitglieder des Medienrats gehören jeweils einem der ständigen Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1 an.

(4) ¹Der Medienrat kann ferner jederzeit Ausschüsse für besondere Fragen bilden. ²Deren Aufgaben und Zusammensetzung sind genau zu regeln. ³Ausschüsse für besondere Fragen werden für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt.

(5) Zur Vorbereitung der Beratung einzelner besonders wichtiger, besonders schwieriger oder eilbedürftiger Fragen kann jeder Ausschuss einen Unterausschuss einsetzen.

§ 11

Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Strategiefragen

Zu den Aufgaben des Ausschusses für Grundsatz-, Finanz- und Strategiefragen gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher und medienpolitischer Bedeutung einschließlich der

- allgemeinen Regelungen der Rundfunk- und Medienstaatsverträge,
2. Zustimmung zum Haushalts- und Finanzplan sowie zum Jahresabschluss,
3. Zustimmung zu Satzungen des Verwaltungsrats nach Art. 22 Abs. 2 (Gebührensatzung), Art. 23 Abs. 12 BayMG (Fördersatzung), nach § 104 Abs. 10 und 11 MStV (Kosten- und Finanzierungssatzung) und nach Art. 5 Abs. 1 AGM,
4. Grundsätze der Rechtsetzung der Landeszentrale, vor allem der vom Medienrat zu beschließenden Satzungen und Richtlinien, einschließlich der Satzungen und Richtlinien nach dem Medienstaatsvertrag oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
5. Grundsatzfragen der Genehmigung von Anbietern, der Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten oder der Zusammenarbeit von benachbarten Sendegebieten,
6. Gerichtsverfahren der Landeszentrale,
7. Tätigkeitsbericht Mediendatenschutzbeauftragter,
8. Entwicklung des Medienstandortes Bayern,
9. Fragen, die mit der Geschäftsordnung zusammenhängen und
10. die Wahlprüfung nach § 6 i.V.m. § 4 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV), einschließlich der Grundsätze der Wahlen zum Medienrat sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahl-satzung – VRS).

§ 12

Ausschuss für Aufsicht und Inhaltereulierung

Zu den Aufgaben des Aufsichtsaus-schusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Genehmigung von Angeboten ein-schließlich der Festlegung der Ver-sorgungsgebiete und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, ein-schließlich Satzung nach Art. 28 BayMG (Rundfunksatzung),
2. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten,
3. Bestätigung der Genehmigung-s-freiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen,
4. Fragen der Weiterverbreitung,
5. Fragen der Telemedienaufsicht,
6. Werbefragen und Fragen zu Gewinn-spielen, einschließlich Satzungen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 (Wahlwerbe-satzung), Abs. 5 Satz 3 (Volks-begehren- und Volksentscheide-werbesatzung) und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Fernsehfensterwerbe-satzung) sowie Satzungen und Richt-linien nach §§ 72 und 74 MStV (Gewinnspielsatzung und Werbe-satzung),
7. Fragen zum Jugend- und Nutzer-schutz, einschließlich Satzungen und Richtlinien nach dem Jugendmedi-en-schutz-Staatsvertrag, sowie die Be-gleitung von Veranstaltungen zum

- Jugend- und Nutzerschutz,
8. Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
9. Meinungs- und Informationsvielfalt, einschließlich Auswirkungen auf das Informationsgefüge in Bayern,
10. Unabhängigkeit der Redaktionen,
11. Verflechtungen zwischen Rundfunk-anbietern und Parteien oder Wähler-gruppen.

§ 13

Ausschuss für Infrastruktur, Medienentwicklung und Innovation

Zu den Aufgaben des Ausschusses für Infrastruktur, Medienentwicklung und Innovation gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. allgemeine Fragen des technischen Konzepts für eine landesweite, regio-nale und lokale Rundfunkstruktur (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayMG),
2. Fragen der Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und tech-nischen Einrichtungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 10 BayMG),
3. Fragen der Zusammenarbeit bei der Satellitennutzung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 BayMG) und der Verbreitung von in Bayern organisierten bundes-weiten Rundfunkprogrammen in ande-ren Ländern (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BayMG),
4. Fragen der Archivierung von Pro-grammen privater Anbieter (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayMG),

5. Fragen der Digitalisierung der Verbreitungswege und der Medienkonvergenz,
6. Fragen des Betriebs von Plattformen, Benutzeroberflächen und Intermediären (Suchmaschinen, soziale Netzwerke), einschließlich der Satzungen und Richtlinien nach §§ 84 Abs. 8, 88 und 96 MStV (MB-Satzung und MI-Satzung),
7. Fragen der Entwicklung neuartiger inhaltlicher Angebote, programmbegleitender Dienste und Applikationen für die digitalen Verbreitungswege,
8. Fragen der Netzpolitik, insbesondere mit Auswirkungen auf den Medienbereich.

§ 14

Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte

Zu den Aufgaben des Ausschusses für Medienkompetenz- und Inhalte gehören folgende Bereiche:

1. die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medien- und Nutzerkompetenz,
2. die Beratung der Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen,
3. die Beratung der Förderung von Medienkompetenzprojekten,
4. die Beratung von Fragen zur aktiven Medienarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
5. die Beratung von Fragen der Stiftung Medienpädagogik Bayern,
6. die Beratung von Fragen der Aus- und Fortbildung von Fachkräften (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BayMG),
7. die Beratung von Fragen der Barrierefreiheit,
8. die Beratung von Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote, einschließlich von Satzungen nach Art. 28 BayMG (Rundfunksatzung) und Richtlinien nach §§ 59, 65 und 66 MStV (Fernsehfensterrichtlinie, Drittsendezeitrichtlinie und Programmbeiratsrichtlinie),
9. die Beratung von Fragen des Public Value, einschließlich Satzungen und Richtlinien nach § 84 Abs. 8 MStV (Public-Value-Satzung),
10. der Widerspruch aus wichtigem Grund gegen dauerhaften Programmänderungen, bei denen das bestehende Programmformat lediglich weiterentwickelt wird und das Programm-schema in den wesentlichen Grundzügen unverändert bleibt,
11. die Beratung von Fragen der Betrauung, einschließlich von Satzungen nach Art. 23 Abs. 2 Satz 4 (Programmausschuss-Satzung),
12. die Beratung allgemeiner Fragen der Beobachtung und Auswertungen der Programme, einschließlich der Fragen zur Programmqualität,
13. die Beratung von Fragen der Förderung nach Art. 23 BayMG, einschließlich von Satzungen nach Art. 23 Abs. 12 (Fördersatzung),
14. die Beratung von Fragen bei der Vergabe von Mitteln zur Förderung der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen,
15. die Vergabe von Mitteln zur Förderung besonderer Angebote.

§ 15

Vorsitzendenausschuss

Zu den Aufgaben des Vorsitzendenausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Genehmigung von Angeboten nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayMG und die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6a BayMG während der Sommerpause des Medienrats (Hauptferienzeit) sowie die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Ausschuss gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG vom Medienrat übertragen worden sind,
2. die Beratung der Satzungen nach Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aufwandsentschädigungssatzung für Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats) und Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayMG (Einzelheiten der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Präsidenten,
4. die Wahlprüfung nach § 6 i. V. m. § 4 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV) sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung – VRS),
5. die Feststellung von Amtshindernissen (Inkompatibilitäten) nach § 25

sowie nach § 4 Abs. 2 VRS,

6. die Behandlung von Angelegenheiten, die nach parlamentarischem Brauch einem Ältestenrat zugewiesen sind.

§ 16

Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

(1) ¹Der Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Strategiefragen und der Ausschuss für Infrastruktur, Medienentwicklung und Innovation bestehen aus einem Mitglied des Vorstands und 11 weiteren Mitgliedern. ²Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung und der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte bestehen aus einem Mitglied des Vorstands und 12 weiteren Mitgliedern. ³Unbeschadet Absatz 3 besteht der Vorsitzendenausschuss aus dem Vorstand des Medienrats sowie den Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der ständigen Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 Nr. 1. ⁴In den Ausschüssen darf der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter jeweils insgesamt ein Drittel der dem Ausschuss angehörigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied der Bestellung durch Akklamation widerspricht. ²Die Wünsche der Medienratsmitglieder auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Ausschuss sollen nach

Möglichkeit berücksichtigt werden.
³Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl für jeden Ausschuss durchgeführt. ⁴Dabei können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. ⁵Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 3 und 4 vergeben. ⁶Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenzahl. ⁶Beim Ausscheiden eines der weiteren Mitglieder findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(3) ¹Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter in einem Ausschuss die Höchstzahl nach Absatz 1 Satz 4, wählt der Medienrat aus ihrem Kreis in geheimer schriftlicher Wahl die zulässige Anzahl an Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 4 bis 6 aus. ²Die als Folge des Auswahlverfahrens unbesetzten Ausschusssitze werden,

1. für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands des Medienrats ausgeschieden ist, durch Wahlakt des Medienrats,
2. in allen übrigen Fällen durch Wahlakt des Ausschusses, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört,

unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 nachbesetzt.

(4) Außer im Vorsitzendenausschuss ist Stellvertretung im Ausschuss durch ein

anderes Mitglied des Medienrats unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zulässig.

§ 17

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses können nicht gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines anderen Ausschusses sein. ³§ 20 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zur Sache zu stellen; zu den Sitzungen sind sie entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 zu laden. ²Dasselbe gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(4) ¹Sonstige Mitglieder des Medienrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, zuhörtend anwesend sein. ²Die oder der Ausschussvorsitzende kann diesen anwesenden Mitgliedern das Wort erteilen. ³Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzendenausschuss.

(5) ¹Die Ausschussvorsitzenden oder ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichten dem Medienrat über die

Beratung. ²Ist anstelle des Medienrats der Vorsitzendenausschuss (§ 15 Nr. 1 und 4) oder der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte (§ 14 Nr. 10 und 15) zuständig, wird dort berichtet; im Vorsitzendenausschuss kann nur eines seiner Mitglieder Bericht erstatten. ³Die Vorbereitungen der Ausschüsse stellen nur Empfehlungen an den Medienrat oder einen beschließenden Ausschuss dar. ⁴Über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse aufgrund übertragener Befugnisse ist der Medienrat in seiner darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

(6) Sind für eine Vorbereitung mehrere Ausschüsse zuständig, so können gemeinsame Sitzungen stattfinden.

(7) ¹Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die mit der Sitzungsleitung abgestimmte Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnis der Sitzung wird im Internetauftritt der Landeszentrale veröffentlicht.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 1 Abs. 1 und 2, §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, §§ 5, 6 und 28 für die Ausschüsse sinngemäß; § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es des schriftlichen Antrags von wenigstens einem Drittel der Ausschussmitglieder bedarf.

dem Vorsitzenden, einer ersten und zweiten Stellvertretung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Medienrat.

(3) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so handelt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter; ist die erste Vertretung verhindert, so handelt die zweite Vertretung, im Übrigen die Schriftführerin oder der Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, dem jeweils zuständigen Ausschuss Vorschläge zur Beratung vorzulegen.

(5) ¹Ist streitig, ob ein Ausschuss für die betreffende Angelegenheit zuständig ist, entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Entscheidung kann der Medienrat angerufen werden, der endgültig entscheidet. ³Dasselbe gilt, wenn eine Aufgabe zu beraten ist, für die nach dieser Geschäftsordnung kein Ausschuss zuständig ist.

(6) Der Vorstand kann kurzfristig – auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist – durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.

Dritter Abschnitt

Vorstand des Medienrats

§ 18

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder

3. Die §§ 20 bis 32 werden zu den §§ 19 bis 31.
4. Im neuen § 20 Abs. 1 werden die Wörter "stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden" durch die Wörter "erste und zweite Stellvertretung" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 16. Februar 2023 in Kraft.

München, den 16. Februar 2023

Walter Keilbart
- Vorsitzender des Medienrats -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung - VRS)

Vom 16. Februar 2023

Aufgrund des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Verwaltungsratswahlsatzung

Die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung – VRS) vom 10. April 2014 (AMBI S. 32), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2020 (AMBI S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Beschließenden Ausschuss" durch das Wort "Vorsitzendenausschuss" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte Beschließenden Ausschuss durch das

Wort "Vorsitzendenausschuss" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Beschließende Ausschuss" durch das Wort "Vorsitzendenausschuss" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Februar 2023 in Kraft.

München, den 16. Februar 2023

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -